

Soziale Dienste der Justiz
- Gerichtshilfe und Bewährungshilfe -
- Behördenleiterin -



Soziale Dienste, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

Gesch.Z. (bei Antwort bitte immer angeben)

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier

BL- 4000

Dienstgebäude:
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin-Schöneberg

Dürstenbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon App-Nr.
Durchwahl (030) 9013 - 2820
Intern 913 - 2820
Telefax (030) 9013 - 2811
Intern 913 - 2811
Mail: post@sozjdj.berlin.de

via Email: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Datum: 06.08.201

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opfer-
schutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/2681

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6127

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zum vorstehend benannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Geplante Strukturveränderungen

hier insbesondere § 18

Ogleich die Organisationsstruktur der Gerichts- und Bewährungshilfe in Berlin eine gänzlich andere ist, können die hiesigen Erfahrungen möglicherweise dazu beitragen, die bestehende Vorbehalte gegen den Gesetzesentwurf zu relativieren. Zumal auch in der hiesigen Organisation eine „Ab-lösung“ des über lange Jahre praktizierten, sogenannten „Sprechermodells“ erfolgte und bereits Ende der 90'er Jahre die Funktionsebene der sozialpädagogischen Fachvorgesetzten eingeführt wurde.

Die aktuelle Organisationsstruktur, die sachliche Zuständigkeit, die Auftragsarten für die Aufgabenbereiche Gerichts- und Bewährungshilfe und das Zusammenwirken mit Dritten, ist in den „Verwaltungsvorschriften über die Organisation und die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz - Gerichts- und Bewährungshilfe- und die ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer“ in der Fassung vom 15.09.2015 geregelt.

Seit 1997 sind die Sozialen Dienste der Justiz - Gerichts- und Bewährungshilfe für Erwachsene - eine eigenständige, der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung nachgeordnete Behörde im Land Berlin, mit einem selbstbewirtschafteten Personal- und Sachmittelhaushalt. Der nachstehend beschriebene Status quo bzw. die dahinterliegende Umstellung erfolgte auch in Berlin nicht geräuschlos, darf aber nach nunmehr 24 Jahren als abgeschlossen und unter fachlichen Aspekten zudem als alternativlos betrachtet werden.

Die formale Dienst- und Fachaufsicht über die Behörde obliegt der Hauptverwaltung, hier der Abteilung III - Justizvollzug Gnadenswesen, Soziale Dienste der Justiz- Gerichts- u. Bewährungshilfe -, Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Strafvollstreckung. Die konkrete Funktion wird aktuell von einer in der Abteilung tätigen Juristin wahrgenommen. In regelmäßigen, möglichst alle 4 Monate stattfindenden Jour Fixes werden Themen von strategischer Bedeutung erörtert; juristische Einzelfragen von übergeordneter Bedeutung treten eher selten auf und werden ganzjährig im Dialog zwischen der/dem zuständigen Referent*in und dem Leiter des Fachdienstes bei den Sozialen Diensten geklärt, sofern dies nicht der Behördenleiterin vorbehalten ist. Alle drei Jahre erstellen die Sozialen Dienste einen Geschäftsbericht, der die Geschäftszahlen aus- und bewertet, fachliche Entwicklungen aufzeigt, ggf. Nachsteuerungsbedarfe identifiziert und Weiterentwicklungsoptionen darlegt.

Alle Fachdienstmitarbeiter*innen der Berliner Gerichts- und Bewährungshilfe für Erwachsene sind in Personalunion als Gerichts- und Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer in regional zuständigen Dienstgruppen tätig. Mitarbeitende in spezialisierten Aufgabenbereichen, die bspw. die Angebote für Sexualstraftäter, Gruppenarbeit, frauenspezifische Beratung und Betreuung sicherstellen oder opferorientierte Maßnahmen anbieten, verfügen über entsprechende Zusatzqualifikationen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Gerichts- und Bewährungshelferinnen/ Bewährungshelfer und deren fachliche Leistungen im Aufgabenfeld, sowie über die Mitarbeitenden in der Verwaltung, übt im Rahmen der Gesamtverantwortung die Behördenleiterin (u.a. auch eine Sozialpädagogin) aus. Die zielgerichtete und mitarbeiter*innen- nahe Umsetzung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht, auf den unterschiedlichen Verantwortungsebenen, ist an besonders erfahrene und vor allem in Führungsaufgaben qualifizierten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter delegiert. Damit ist vor Ort ein Höchstmaß an fachlicher wie persönlicher Ansprechbarkeit aber auch professioneller Expertise sichergestellt, was insbesondere von dienstjungen Bewährungshelfer*innen oder in besonders belastenden Betreuungssituationen von der Mehrzahl der Mitarbeitenden als große Hilfestellung und aktive Unterstützung wahrgenommen wird.

Die Fallaufsicht im konkreten Betreuungsfall (hier: Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht) obliegt selbstverständlich der/dem zuständigen Vollstreckungsrichterin/Vollstreckungsrichter, mit der/dem in der Regel zeitnah, auch fallbezogene juristische Fragestellungen erörtert werden.

Mit dieser innerbehördlichen Struktur folgen die Sozialen Dienste der Justiz in Berlin u.a. wissenschaftlichen Empfehlungen (bspw. Cornel 2016) und den „Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarates“ (Probation Rules) in denen sehr eindringlich und detailliert die Fachlichkeit der Bewährungshilfe eingefordert wird. Einschätzungen aus Deutschland zum Erfordernis fachlicher Eignung Vorgesetzter bzw. zur Ausrichtung einer einheitlichen Organisation, finden sich bereits in den 1976 formulierten Überlegungen aus dem Kreis erfahrener Bewährungshelfer (u.a. Obstfeld, Quadt, Wegener und Wolff) die „Zur Einrichtung eines Sozialen Dienstes in der Justiz“ aufforderten. Sie führten u.a. unter Punkt

2.6 ihrer konzeptionellen Überlegungen aus: *“Qualifizierte Sozialarbeit erfordert leitende Fachautorität. Daraus ergibt sich zwingend, dass der Soziale Dienst in der Justiz nur von einem Sozialarbeiter geleitet werden kann. Er muss über eine mehrjährige Berufserfahrung als Gerichts- oder Bewährungshelfer verfügen und besondere Kenntnisse aus dem Bereich Strafrechtspflege, Jugendhilfe, Sozialhilfe und Verwaltung aufweisen.“*

Auch der langjährige Geschäftsführer des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Peter Reckling, greift 2006 in seinen 10 Thesen zur „Reform und Weiterentwicklung der ambulanten sozialen Dienste der Justiz“ unter der Überschrift „Dringlichkeit von verbindlichen Standards und Strukturen“ u.a. die Forderung nach der Besetzung von Leitungsfunktionen in der Gerichts- und Bewährungshilfe mit sozialarbeiterischen Fachkräften und der verbindlichen Regelung von Verantwortlichkeiten auf, um damit eine zukunftsfähige Organisationsstruktur zu schaffen und eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Bewährungshilfe sicherstellen zu können.

Vor dem dargestellten Hintergrund überzeugt die im Entwurf vorgesehene Regelung in § 18 Abs. 6 zur Qualifikation künftiger Fachvorgesetzter der Bewährungshelfer*innen sowohl in organisatorischer wie auch fachlicher Hinsicht. Dass ein solcher Umgestaltungsprozess Zeit braucht und auf allen Ebenen gut begleitet werden muss, versteht sich von selbst.

Dokumentation/Erstellung eines Resozialisierungsplanes

hier insbesondere §§ 17, 38, 39 des Entwurfs

Nach hiesiger Einschätzung ist eine fachlich begründete und (vergleichbare) standardisierte Dokumentation die Grundlage professionellen Handelns. Erst dadurch wird die Arbeit professioneller Akteur*innen nachvollziehbar und transparent für die Auftraggeber*innen sowie für die Klientel und ermöglicht die Qualitätssicherung. Bewährungshelfer*innen agieren in zunehmend komplexer werdenden Betreuungssettings. Die Einbindung Dritter bzw. von Fachkräften, auch aus anderen Professionen, die den konkreten Betreuungsprozess unterstützen, ist heute mehr denn je Arbeitsrealität. Um hier im Hinblick auf die Initiierung, Umsetzung, Überprüfung und ggf. auch Anpassung eingeleiteter Maßnahmen und Entwicklungen den „roten Faden“ für das erforderliche Case Management und die Kontrolle richterlicher Weisungen im Blick zu behalten, sind fachgerechte Dokumentationen genauso unerlässlich wie ein Orientierungsplan mit erreich- und überprüfbaren Zielen für den Verlauf der Bewährungszeit. Ein solcher Plan sollte möglichst nach der vorläufig abgeschlossenen Anamnese phase (in Berlin nach 6 Monaten) erstmals erstellt und in der Folge anlassbezogen, (bspw. Jahresbericht, besondere Ereignisse) mindestens 1 x im Jahr auf Anpassung, -Änderungs-, Erweiterungsbedarf geprüft oder bestätigt und mit der/dem Probandin/Probanden erörtert werden.

Diese Einschätzung findet sich auch in den Empfehlungen CM/Rec (2010)¹ des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe Teil V wieder. Sie beschreiben ausdrücklich das Erfordernis von Einschätzungs- und Bewertungsverfahren und das zugrunde legen einer dokumentierten (Hilfe-) Planung und in den von der Bundesarbeitsgruppe „Qualität in der Profession Soziale Arbeit“ der DBSH e.V. veröffentlichten Qualitätskriterien für berufliches Handeln, auf der Kontextebene, der Kompetenzebene und der Klientelebene.

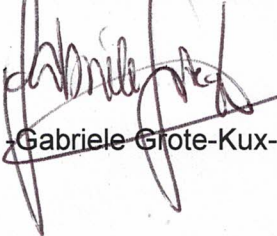
Mithin bilden die Regelungen in § 17 des Entwurfs ab, was in Berlin u.a. auch in der Maßnahmenplanung im Fachverfahren SoPart® inkludiert erstellt wird und im Hinblick auf professionelles Agieren im Berufsfeld Sozialer Arbeit fachlich geboten und anderswo (bspw. in der Jugendhilfe, in der Drogenhilfe, in der Wohnungslosenhilfe etc.) längst etabliert ist.

Zu den fachlichen Standards der sozialen Arbeit in der (Berliner) Bewährungshilfe gehören von je her auch Festschreibungen der Leistungserbringung, Rahmenbedingungen und Elemente der Fallbearbeitung wie bspw. Vorgaben zur Berichterstattung und zur Aktenführung, zur Kommunikation mit Dritten, zu Kooperationen mit dem Justizvollzug und regionalen Hilfetägern, zur Durchführung von Fallbesprechungen und Supervision gehören ebenso dazu, wie eine frühzeitige Kontaktaufnahme, ein gleichermaßen aufklärendes wie motivierendes Erstgespräch, eine umfassende Anamnese unter aktiver Beteiligung der Klientel, eine darauf aufbauende Diagnose sowie ein abgeleitete Prognose zur Risikoeinschätzung (Rückfallgefahr) und zum Hilfebedarf.

Auch Controlling im Wege von Aktenprüfungen oder Geschäftsprüfungen sowie die Evaluation insbesondere neuer Angebote gehören seit vielen Jahren in Gerichts- und Bewährungshilfeorganisationen zum beruflichen Alltag. Sie fördern in der Regel Erkenntnisse zu Tage, die bezogen auf fachliche und konzeptionelle Standards Anpassungsbedarfe, auf organisatorischer Ebene bspw. wenn es um spezielle Angebote und Maßnahmen geht oder Fort-/Weiterbildungsbedarfe auf individueller Ebene, sichtbar machen.

Aus hiesiger Sicht trägt die strukturierte Weiterentwicklung dieser Prozesse wie in den §§ 38, 39 vorgesehen, auch zur weiteren Professionalisierung justiznaher Sozialarbeit bei. Die so gewonnenen und transparent gemachten Ergebnisse können bspw. auch personelle und finanzielle Ressourcen für das Arbeitsfeld der Gerichts- und Bewährungshilfe sichern.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Grote-Kux-